Die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichsritterschaft des Kantons Hegau-Bodensee

Von Herbert Berner, Singen

I. Einführung

1. *Literatur über Nellenburg*

Die Geschichte der Grafen von Nellenburg und der nach ihnen benannten Landgrafschaft ist noch nicht geschrieben. Wir besitzen nur wenige, hauptsächlich das Verhältnis der Landgrafschaft zur Reichsritterschaft berührende oder die Lage am Ende des 18. Jhdts. wiedergebende Veröffentlichungen, von denen wir jene von Georg Tumbült [1] und Franz Ludwig Baumann (1894) [2], Roth von Schreckenstein (1882/83) [3], Erwin Hölzle (1938) [4], Otto Stolz (1943) [5] und Herbert Berner (1959) [6] nennen möchten. Karl-Siegfried Bader [7] hat in der grundlegenden Darstellung des deutschen Südwestens in seiner territorialstaatlichen Entwicklung (1950) auf die größeren landschafts- bzw. landesgeschichtlichen Bezüge hingewiesen, die für die Geschichte der Landgrafschaft und der Reichsritterschaft bedeutsam sind. Über die Reichsritterschaft sind wir weit besser unterrichtet; hier ist in erster Linie wiederum Roth von Schreckenstein [8] zu nennen und der leider allzu früh verstorbene Hermann Mau (1941) [9], ferner möchten wir unter vielen anderen die neueren Arbeiten von Franz Werner Ruch (1955) [10] sowie von Herbert Berner [11] über die Reichsritterschaft im Hegau hervorheben.

[1] Tumbült G., Die Landgrafschaft Nellenburg (Vortrag), in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (SVGB), 24. Heft 1895, S. 13-18.

[2] Baumann, Fr. L., Die Territorien des Seekreises 1800, Bad. Neujahrsblätter, hrsg. von der Bad. Hist. Kommission, 1894, S. 22-35.

[3] Roth von Schreckenstein, Der sog. Hegauer Vertrag zwischen der Landgrafschaft Nellenburg, dem Deutschorden und der Reichsritterschaft, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (ZGO), Bd. 34, S. 1-30. — Der auf dem Reichstag zu Lindau 1497 zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und den Hegauern abgeschlossene Vertrag, ZGO Bd. 36, S. 49-62.

[4] Hölzle Erwin, Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches (mit Beiwort zur Karte), Stuttgart 1938.

[5] Stolz Otto, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943.

[6] Berner Herbert, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich, eine geschichtliche Landeskunde, hrsg. vom Alem. Institut unter Leitung von Friedrich Metz 1959, Bd. II, S. 585-605; eine ergänzte zweite Auflage dieses Werkes erscheint 1965. — Wie wir erfahren, ist in Kürze eine neue Arbeit über die Grafen von Nellenburg zu erwarten.

[7] Bader Karl Siegfried, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.

[8] Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, 2 Bde., Tübingen 1859 u. 1871.

[9] Mau Hermann, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Deutschen Einungsbewegung im 15. Jh., Stuttgart 1941.

[10] Ruch Franz Werner, Die Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee der unmittelbaren Reichsritterschaft, Inaugural-Diss. 1955 Mainz.

[11] Berner Herbert, Die Aufhebung des reichsritterschaftlichen Kantons Hegau-Radolfzell, in: Aus Verfassung und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Lindau/Konstanz 1955, Bd. II, S. 203-227.

2. Johann Nepomuk Raiser

Vor einigen Jahren entdeckte Prof. K. S. Bader in der fürstlich-fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen eine „Abhandlung über die k. k. v. ö. Landgrafschaft Nellenburg", die 1794 fertiggestellt worden ist. Er übergab uns die Abhandlung im Folioformat mit 696 handgeschriebenen Seiten in der Hoffnung, möglichst bald diese ausgezeichnete Beschreibung der Landgrafschaft gedruckt zu sehen; leider hinderten uns bislang mannigfache Umstände daran, das Werk mit gehörigem Kommentar nach sorgfältiger Überprüfung bzw. Berichtigung vieler, vor allem im historischen Teil befindlicher zweifelhafter oder unrichtiger Angaben herauszugeben [12].

Johann Nepomuk v. Raiser, 1768 in Freiburg i. Br. geboren, promovierte 1792 daselbst mit glänzendem Erfolg zum Doktor utriusque juris und scheint danach als „Volontär" beim nellenburgischen Oberamt zu Stockach gewirkt zu haben. In dieser Zeit verfaßte er seine Beschreibung der Landgrafschaft. Im Jahre 1795 trat er als Oberamtsrat zu Stockach in österreichische Dienste, bewährte sich 1797-99 als Sperrcommissar gegen die Schweiz und wurde 1802 als Oberamtsrat nach Burgau, 1803 als Wirklicher Rat zur schwäbisch-österreichischen Regierung nach Günzburg versetzt. 1806 trat er als Oberst-Justizrat für die Provinzen Schwaben und Tirol in königlich-bayrische Dienste. Nach vielseitiger verantwortungsreicher Verwendung wurde er schließlich 1817 Regierungsdirektor in Augsburg, 1820 in den Ritterstand erhoben und 1838 als Senior sämtlicher bayrischer Regierungsdirektoren emeritiert; v. Raiser starb am 14. 5. 1853 in Augsburg. Zeit seines Lebens hat v. Raiser, der als Begründer des Historischen Vereins von Bayrisch-Schwaben gilt, historische, verfassungs- und staatsrechtliche Studien getrieben. Er war gewissermaßen Spezialist für die schwierigen verworrenen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner Zeit, weshalb ihn Österreich nur ungern entließ [13].

In seiner Widmung an den Chef der vereinigten vorderösterreichischen Regierung und Kammer, den Wirklichen Geheimen Rat Joseph Thaddä Reichsfreiherrn von Sumeraw auf Altensumeraw, teilt Raiser mit, daß die Arbeit 1792/93 beim k. k. Oberamt in Stockach entstanden sei, wo er gewöhnlich den größten Teil des Nachmittags in der oberamtlichen Registratur und im nellenburgischen Archiv zugebracht habe. Da las er „ungeheure Foliobände und Akten durch" und fertigte Auszüge, die bald drei große Bände Collectaneen ergaben. Wiederholt zitiert er ein nellenburgisches Urkundenbuch, nellenburgische Kopialbücher u. ä., Quellen, die uns zur Zeit wenigstens nicht bekannt sind.

So entstand der Plan, „aus den bemerkten Fakten Grundsätze abzuziehen, solche systematisch zu behandeln und mich hiebei . . . lediglich auf die Landgrafschaft Nellenburg zu beschränken". Anderthalb Jahre schrieb er an dieser Arbeit in Nebenstunden, ließ sie vom „Territorialreferenten", einem Archivarius und einem öffentlichen Lehrer des Staatsrechts und deutscher Geschichte überprüfen und hat nach deren Anregungen das Manuskript viermal umgearbeitet. „Sollte ich einmal aufgefordert

[12] Wir möchten an dieser Stelle Herrn Prof. Bader für den Hinweis auf die wertvolle Quelle und deren Überlassung danken; die vollständige Veröffentlichung dieser nellenburgischen Beschreibung ist uns ein nobile officium.

[13] Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, hrsg. v. Jos. Frh. v. Hormayr, XXIX. Jhrg. der ges. und XI. der neuen Folge 1840, S. 224-282. – S. ferner „Hegau" IX, 131: Karl Christian Sachs, Das Narrengericht zu Stockach, ein Bericht des k. k. österr. Oberamtsrats Raiser aus der Zeit 1799-1802.

oder in Stand gesetzt werden" — schreibt er weiter—, „diesem Werk das Mangelnde seiner Zeit noch nachtragen zu können, so werde ich mich diesem Geschäfte um so mehr mit Vergnügen unterziehen, als das Territoriale ohnehin eines meiner Lieblingsfächer ist und ich die seltene Tugend eines Autors besitze, mich von dem gemeinsten Manne, von dem ich vermute, daß er die Sache zuverlässiger wissen dürfte als ich, zurechtweisen und mich belehren zu lassen. Plan und Ausführung ist ganz mein eigenes Werk, und ich habe eine frühere Deduktion über Nellenburg weder gelesen noch benutzt" [14].

Raiser beschäftigte sich in der Tat sehr eingehend mit den nellenburgischen Verhältnissen. Sein umfangreicher, in Augsburg befindlicher Nachlaß umfaßt sieben Foliobände Manuskripte (Collectaneen zur Geschichte der Grafen von Nellenburg und des Landes im 5. Band, u. a. Abschrift des Habsburger Urbars von 1303; im 7. Band eine 1806 zu Konstanz angefertigte Beschreibung (statistisch-historische) des vorderen schwäbisch-österreichischen Lehenhofes sowie statistisch-historische Tabellen über die deutschen Besitzungen des Hochstiftes Konstanz, der Reichsstifter Salem und Petershausen, des Fürstentums Fürstenberg und von Nellenburg). Dazu kommen 17 Bände archivalischer Auszüge, Repertorien und Regesten von Bayrisch-Schwaben, 11 Oktavbände mit weiteren Manuskripten und Urkundenextrakten, wovon der 6. bis 11. Band nellenburgische Archivabschriften — 1801/02 — bietet. Schließlich findet sich in der Verlassenschaft noch eine Sammlung von Originalarchivalien, darunter eine Kopie des Habsburger Urbars und ein Lehenbrief Herzog Friedrichs des Älteren von 1436, Beuren an der Aach betreffend [15].

Die Raiser'sche Beschreibung glieder sich in drei Teile. Im ersten Teil mit 10 Hauptstücken und 96 Paragraphen handelt der Verfasser Geographie, Geschichte, Staats- und Verfassungsrecht sowie die nellenburgische Landeshoheit mit allen Regalien, Gefällen usw. ab. Dieser Teil bedarf einer gründlichen Überarbeitung. Im zweiten Teil mit 3 Hauptstücken (52, 73 und 164 Paragraphen) gibt Raiser ein Verzeichnis aller in der Landgrafschaft Nellenburg gelegenen Herr- und Ortschaften, führt uns deren historisch-geographische Denkwürdigkeiten vor und zeigt in einer tabellarischen Übersicht die den Landgrafen in allen Orten zustehenden oder von ihnen wenigstens beanspruchten Rechte; für jeden Ort bis zum letzten Hof in Nellenburg werden 16 gleichlautende Fragen beantwortet bzw. Fakten mitgeteilt. Der dritte Teil mit 2 Hauptstücken schildert Organisation, Personalstand und Verwaltungsgebaren des nellenburgischen Oberamtes in Stockach.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die Beschreibung der Landgrafschaft Nellenburg eine umfassende und gründliche Arbeit ist, die vor allem für das ausgehende 18. Jhdt. absoluten Quellenwert hat. Die Raiser'sche Arbeit ermöglicht es uns, die Landgrafschaft Nellenburg freilich unter nellenburgischem Gesichtswinkel detailliert kennenzulernen und führt uns ein gutes Stück über den bisherigen Stand unserer Kenntnisse, die wir vor allem den Veröffentlichungen von Otto Stolz verdanken, weiter [16].

[14] Raiser, Abhandlung über die K. K. V. Oe. Landgrafschaft Nellenburg, 1794, Widmung.

[15] Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte S. 238 ff. — Der Verfasser dankt O. L. Brintzinger-Kiel für den Hinweis auf diese Quellen im Stadtarchiv Augsburg.

[16] Vgl. Stolz O., Vorderösterreich, Bd. I, S. 113 ff.: 1565 Beschreibung der ober- und vorderösterr. Lande; 1637 Bericht über den Zustand des vorderösterr. Fürstentums von Isak Volmar; 1700 Verzeichnis der vorderösterr. Lande; 1797 Statistik der k. k. österr. Vorlande.

II. Lage und Grenzen der Landgrafschaft

1. *Die Hegau-Grafschaft*

Die Landgrafschaft Nellenburg wuchs aus der in einer st.-gallischen Urkunde von 787 [17] erstmals genannten Hegau-Grafschaft (Pagus Egauinssis) heraus, deren Grenzen, wie Albert Funk dargetan hat, im 9. Jhdt. im wesentlichen etwa so verlaufen sein dürften: Im Süden der Rhein von der Mitte der Konstanzer Brücke bis nach Schaffhausen; im Westen der Grat des Randengebirges und die Wasserscheide Aitrach-Wutach; im Norden von der Länge über den Gutmadinger Kapf zum Wartenberg, weiter über Immendingen — Hattingen — Emmingen ab Egg — Liptingen nach Neuhausen ob Egg; im Osten von Schwandorf über Mahlspüren im Tal — Nesselwangen durch den Hödinger Tobel zum Überlinger See bei Goldbach, weiter über den See nach Dingelsdorf unter Umgehung von Mainau, Egg und Staad, die heiligenbergisch waren, und wieder zurück zur Rheinbrücke.

2. *Die Grenze von 1465*

Dieser Grenzzug änderte sich in späterer Zeit, besonders im Aitrachtal sowie im Nordosten gegen Sigmaringen; er wurde im Kaufbrief von 1465 [19] beim Übergang an Österreich endgültig festgelegt, ohne allerdings bei seinen Nachbarn im Westen, Norden und Osten Anerkennung zu finden. Neben kleineren Grenz- und Markenstreitigkeiten mit der Reichsstadt Überlingen, der Deutsch-Ordenskomthurei Mainau, den eidgenössischen Ständen Thurgau und Schaffhausen (nach nellenburgischer Auffassung gehörte z. B. bei Büsingen — Grenzmarke beim sog. Hattingerstein jenseits des Flusses — der ganze Rheinstrom zur Landgrafschaft), Wirtemberg und Hohenberg, gab der Kaufbrief vor allem Anlaß zu jahrhundertelangen Grenzstreitigkeiten mit der Landgrafschaft Baar (Fürstenberg) und der Grafschaft Sigmaringen. 1535 wurde der erste Kompromiß mit Fürstenberg abgeschlossen, 1606 durch den sog. Radolfzeller Vertrag näher bestimmt; mit Sigmaringen schloß man 1590 und 1697 einen Kompromißvertrag. Während es Nellenburg gelang, die Grenze gegen Sigmaringen zu behaupten (Buchheim, Worndorf, hangender Stein hinter Bietingen, Furt zu Unterkrumbach, Reute, Wirtshaus zu Sauldorf, Linde zu Roth, Sentenhart, hockender Stein zwischen Aach-Linz/Ruschenried), mußte es sich mit Fürstenberg vergleichen. Danach sollte jede Grafschaft, die zuerst einen Rechtsfall aufgreife, ihn zu richten haben, und die Jagd in diesem Kompromißbezirk sollte ihnen gemeinsam sein. Dieser Vertrag blieb aber nicht in Kraft, vielmehr kam es dahin, daß unter gegenseitigen wiederholten Rechtsverwahrungen im 18. Jhdt. tatsächlich Fürstenberg die Grafenrechte in Biesendorf, Bargen, Mauenheim, Stetten, im Kriegertal, Schopfloch, Altdorf bei Engen und Zimmerholz allein inne hatte (Herrschaft Hewen!), Nellenburg aber im übrigen Kompromißbezirk dieselben durch die Grafschaft Tengen und die Herrschaft Blumenfeld ausüben ließ" [20]. Heute noch heißt der durch Riedöschingen fließende Bach Kompromißbach.

Die Landgrafschaft Nellenburg hat niemals aufgehört, die Landeshoheit in diesen Gebieten zu beanspruchen oder wenigstens zu behaupten, daß sie von ihr stamme.

[17] Wartmann, St. Galler UB I, Nr. 111.
[18] Funk Albert, Hegau, Lage, Namen, Grenzen, in „Hegau" I, 11-25.
[19] Fürstenbergisches UB (FUB) VI, Nr. 187, 2.
[20] Baumann, Territorien, S. 22.

Karte der Landgrafschaft Nellenburg aus dem 18. Jh.

III. Geschichte der Hegau-Grafschaft bzw. Landgrafschaft Nellenburg

1. *Karolingische Amtsgrafschaft*

Dieses Gebiet, in dem Nellenburg die Landeshoheit beanspruchte, entspricht in etwa jenem der altrechtlichen karolingischen Hegau-Grafschaft. Theodor Mayer und Otto Feger haben gezeigt, daß in der ersten Hälfte des 7. Jhdts. die alemannischen Herzöge die bedeutendsten Grundherren des Hegaus waren; der Herzog stattete das von ihm um 590 errichtete Bistum Konstanz u. a. auch mit Besitz im Hegau, insbesondere in Steißlingen und am Nordfuß des Schienerberges aus [21]. Zu Beginn des 8. Jhdts. unterwarf der arnulfingische Hausmeier Pipin der Mittlere das südliche Alemannien; aus dem im Hegau konfiszierten Herzogsgut wurde nun das Königsgut Bodman als „Fiskus" geschaffen [22]. Karl Martell begabte das 724 gegründete Kloster Reichenau mit stattlichem Landbesitz aus dem Fiskus Bodman (Bodanrück). Unter Karl dem Großen wurde die staatliche Neuordnung, die Graf Warin um die Mitte des 8. Jhdts. begonnen hatte, fortgesetzt und die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt. Der Versuch der Kammerboten Erchanger und Berchtold um 915, auf der Grundlage des Fiskus Bodman ein alemannisches Herzogtum zu errichten, scheiterte am Widerstand des königstreuen Bischofs Salomo III. von Konstanz und stellt nur eine vorübergehende Episode dar.

Als Hegau-Grafen amteten die Abkömmlinge des ehemaligen alemannischen Herzogshauses der Alaholfinger. Sehr bald schon besaßen diese Grafen — wie auch andernorts — die tatsächliche Macht, denn die Herzöge ohne nennenswerten Eigenbesitz im Lande widmeten sich vornehmlich der Reichspolitik. So konnte es auch geschehen, daß das Reichsgut anscheinend durchweg in andere Hände geriet, in unserem Falle an das Kloster Reichenau und zum größeren Teil in die Hand der Grafen von Nellenburg [23]. Die Petershauser Chronik berichtet von einem Eberhardus de Potamo in der zweiten Hälfte des 11. Jhdts. [24], wahrscheinlich einem Nellenburger; danach wäre damals Bodman nicht mehr Fiskalgut gewesen. Theodor Mayer folgert daraus, „daß dieser Eberhard de Potamo ähnlich wie seinerzeit die Kammerboten mit der Verwaltung des Fiskus beauftragt war und daß der Fiskus auf diese Weise ganz oder zum Teil an ihn und sein Geschlecht überging" [25]. — Die späteren Herren von Bodman sind wohl ursprünglich Ministerialen, sie haben die Grundherrschaft bis zum heutigen Tag behalten [26].

2. *Die Nellenburger*

Die Nellenburger stammen aus der Landschaft. Sie gehörten zu den wohlhabendsten und angesehensten Dynasten in ganz Oberschwaben. Leider ist die Geschichte dieser mächtigen Familie, die mit den Staufern, Saliern, Zähringern und Zollern

[21] Feger Otto, Geschichte des Bodenseeraumes, Bd. I, 1956, S. 79.
[22] aaO. S. 98.
[23] Mayer Theodor, Das Schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel, in: Hohentwiel, Bilder aus der Geschichte des Berges, 1957, S. 109 f.
[24] Geschichte der Freiherren von Bodman, 1894, S. 1; Mayer, aaO. S. 109, Anm. 66: es könnte möglich sein, daß dieser Graf Eberhard de Potamo dem Geschlecht der Bregenzer Grafen (Udalrichinger) angehörte.
[25] Mayer, aaO. S. 110.
[26] Mayer Theodor, Die Pfalz Bodman, in: Deutsche Königspfalzen, Bd. I, Göttingen 1964, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1, S. 112.
Flohrschütz Günther, Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, Inauguraldiss., München 1951.

verwandt und mit Papst Leo IX. (1049 bis 1054) aus dem elsäßischen Geschlecht der Grafen von Dagsburg-Egisheim) verschwägert waren, nur unzulänglich erforscht.

Ihre Eigengüter lagen hauptsächlich im Hegau und Thurgau[26a]. Graf Eberhard III. der Selige ist 1037 als Graf im Zürichgau, 1059 als Graf im Neckargau bezeugt; 1056 stiftete er die Benediktinerabtei Allerheiligen in Schaffhausen. Außerdem besaß er offenbar auch die gräflichen Rechte in seinem bedeutenden Hausbesitz im Hegau.

In den letzten Jahrzehnten des 11. Jhdts. befand sich die Hegau-Grafschaft in den Händen der Grafen von Pfullendorf, die sich auch nach Ramsberg und Stoffeln benannten[27]. — Die älteren Nellenburger starben bereits 1105 mit Burkhard aus; allerdings hatte Burkhard, der Reformfreund und Beschützer des Klosters Allerheiligen, im Jahre 1098 bereits die Vogtei über das Kloster und seine Grafschaft Nellenburg im Zuge des Ausgleichs zwischen Herzog Berchtold von Zähringen mit Kaiser Heinrich IV. und Herzog Friedrich von Schwaben verloren: der Herzog sorgte dafür, „daß die Grafschaft Nellenburg und der Rheinübergang bei Schaffhausen sicher auf seiner Seite standen". Die Grafschaft wurde vermutlich vom Kaiser einem Neffen Burkhards, Graf Dietrich von Bürglen, übertragen, der sich fortan Graf von Nellenburg nannte, und die Vogtei über das Kloster ging an dessen Bruder, den Grafen Adalbert von Mörsberg über[27a]. — Nach dem Erlöschen der Linie Mörsberg-Nellenburg (mittlere Linie) folgte im Jahre 1170 das Haus Veringen-Nellenburg (jüngere Linie).

3. *Die neurechtliche Landgrafschaft*

Die neurechtliche Landgrafschaft Nellenburg entstand als Folge des Interregnums im letzten Drittel des 13. Jhdts. Nach Theodor Mayer[28] verlieh der König dann einer Grafschaft den Titel Landgrafschaft, wenn er sie von den Herzogen unabhängig, also reichsunmittelbar machen wollte. Dem Landgrafen stand in erster Linie die Ausübung der staatlichen Rechte und Pflichten gegenüber den Freien zu. Die Landgrafschaft stellt verfassungsrechtlich das Muster für eine nichtfürstliche Landesherrschaft dar. — Die Landgrafschaft Nellenburg nun hat sich gebildet aus der einstigen Amtsgrafschaft Hegau mit hoher Gerichtsbarkeit und der allodialen Grafschaft Nellenburg. Die durch Eximierung ausgehöhlte Grafschaft Hegau kam über die Pfullendorfer Grafen an die Staufer. Diese, vielleicht auch erst Rudolf von Habsburg (1273—1291) versuchten vor allem mit Hilfe des mit der Hegau-Grafschaft verbundenen Landgerichts (dem das Gebiet von Madach angeschlossen wurde), den Hegau unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Auch die Besitzungen der Grafen von Nellenburg hatten sich verhältnismäßig früh von der Hegau-Grafschaft eximiert und bildeten wohl schon um 1100 eine eigene Grafschaft Nellenburg. Die Grafen von Veringen-Nellenburg besaßen also zunächst nur die Grafschaft Nellenburg ohne Landgericht. Rudolf von Habsburg übertrug 1275 Manegold II. aus dem Hause Veringen-Nellenburg die Landgrafschaft samt dem Landgericht, die später mit der

[26a] Auch im Allgäu waren die Nellenburger recht begütert. Siehe Rudolf Rauh, Beziehungen zwischen dem Hegau, Oberschwaben und Vorarlberg, in Hegau 15/16, S. 5 f.

[27] Schmid Karl, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., Freiburg 1954, S. 7, 36, 89 ff.

[27a] Nach Bruno Meyer, Touto und sein Kloster Wagenhausen, in Heft 104 (1964) der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Gesichte. Siehe dazu insbesondere Anm. 64 und 65. – Der Verfasser dankt Herrn Dr. Meyer für die Überlassung der Fahnenabzüge seines Aufsatzes zur Einsicht.

[28] Mayer Theodor, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in: Mittelalterliche Studien, Lindau/Konstanz 1959, S. 194, 197, 201.

Grafschaft Nellenburg in eins verschmolz[28a]. Die neurechtliche Landgrafschaft unterscheidet sich somit zwar institutionell, in ihrem territorialen Umfang jedoch nur geringfügig von der alten Hegau-Grafschaft. Die Landgrafschaft Nellenburg ging nun an den Freiherrn Johann von Tengen über, dessen Vater 1362 in Prag Margarethe von Veringen-Nellenburg, die Schwester des letzten Grafen, geheiratet hatte.

4. *Verkauf der Landgrafschaft an Österreich*

Im Laufe des 15. Jhdts. verarmten die Herren von Tengen, die — seit 1422 Grafen — in einer Chronik „schlechte Kindsväter" genannt werden, so daß der Enkel Hans des oben genannten Freiherrn Johann von Tengen die Feste Nellenburg ob Stockach mit dazugehöriger Herrschaft, die Landgrafschaft und das Landgericht im Hegau und Madach um 37 905 fl an Herzog Sigismund von Österreich verkaufen mußte. Kaum 70 Jahre später — 1522 — mußte der gänzlich verschuldete Graf Christoph I. von Tengen („der Große Graf") auch die Herrschaft Tengen an Österreich verkaufen, die 1534 der Landgrafschaft eingegliedert, 1651 jedoch wieder verpfändet (Johann Gaudenz von Rost) und 1663 als Mannpfandschaftslehen dem Hause Auersperg übertragen und damit der Landgrafschaft abermals entfremdet wurde.

Die glückliche Erwerbung der Landgrafschaft gehört in die Reihe der unaufhörlichen habsburgischen Versuche, eine Landverbindung zwischen den österreichischen Herrschaften am Oberrhein und den österreichischen Landen Vorarlberg und Tirol herzustellen. Aber es gelang nicht, die durch zahlreiche reichsritterschaftliche und niederadelige Herrschaften stark durchlöcherte und reichslehenbare Landgrafschaft zu einem geschlossenen Territorium umzuformen und die Landeshoheit unbeschränkt durchzusetzen, weil diese Bemühungen nicht intensiv genug waren und zu spät einsetzten.

Die österreichische Herrschaft währte mit einer kurzen Unterbrechung — 1608 bis 1618 besaß Markgraf Karl von Burgau die Landgrafschaft als österreichisches Afterlehen — bis zum Preßburger Friedensvertrag. Nach nur fünfjähriger württembergischer Landeshoheit kam dann die ehemalige Landgrafschaft durch Vertrag vom 2. X. 1810 an das Großherzogtum Baden.

Man hat bisher kaum beachtet, daß die großherzogliche Regierung bei der administrativen Neugliederung des Landes die alten nellenburgischen Grenzen respektiert hat. Das Gebiet der neu geschaffenen Ämter Konstanz, Radolfzell, Blumenfeld, Engen und Stockach — die kurzlebigen Ämter Aach und Bohlingen nicht gerechnet — entspricht ziemlich genau dem eingangs geschilderten Grenzzug; erst 1936 endete die bis dahin in den drei Bezirksämtern Konstanz, Engen und Stockach bewahrte historische Einheit Nellenburgs oder des Hegaus durch die Bildung der neuen Großkreise.

[28a] ZGO Bd. I (1850), S. 77: „Graue Manegolt von Nellenburg, Lantgraue jn Hegoewe", beurkundet den Verkauf der Burg Gebsenstein mit Zugehörde an die Gebrüder Heinrich und Martin von Randegg. Die Urkunde stammt aus dem Petershauser Archiv. Nach Hans Jänichen, dem der Verfasser für seine Auskünfte dankt, ist es möglich, daß wir nicht mehr das Original, sondern eine spätere deutsche Übersetzung vor uns haben, weil zu dieser Zeit die Urkunden der Grafen von Nellenburg noch durchweg lateinisch abgefaßt sind. Das „Lantgraue jn Hegöwe" könnte bei der Übersetzung zugefügt sein, braucht also nicht unbedingt zu erweisen, daß die Nellenburger schon damals Landgrafen waren.

Das ehemalige nellenburgische Oberamt und jetzige Rathaus zu Stockach

IV. Beschreibung der Landgrafschaft

1. *Allgemeines*

Kehren wir nun wieder zurück in das alte Nellenburg! Die Landgrafschaft zerfiel in zwei Teile: in den unteren und fruchtbaren Hegau und in das obere kleinere Madach (wasserreich, „Kette von Hügeln und Bergen, die ganz mit Waldungen bedeckt sind"), wobei das Madach ursprünglich nur als Teil des Hegaus galt. Deshalb hießen die Reichsritter nur die „hegäuischen Ritter" und ihr Kanton „Hegau". Der mittlere Brunnen in der Stadt Stockach war die Grenzmarke. In der Landgrafschaft, die von Schaffhausen bis Krumbach 14 und von Leipferdingen bis zur Konstanzer Rheinbrücke 13 geometrische Stunden oder rund 10 Quadratmeilen maß, wohnten Ende des 18. Jhdts. etwa 15 000 Menschen. Sie ernährten sich in der Hauptsache von Landbau und mittelmäßiger Viehzucht; Getreide (Schwabenkerne) und Wein, vornehmlich im Süden gebaut, aber meist schlecht und teuer, bildeten die Hauptausfuhrprodukte. Der Weinbau war in einigen Distrikten am Bodensee und gegen die Schweiz sehr stark vertreten, allein der Wein war meistens schlecht und sauer, und der im Kameralflecken Sipplingen gepflanzte Seewein in ganz Niederösterreich und Schwaben als eines der stärksten *Restringentien*[29] bekannt. Eine bessere Gattung wuchs zu Thayngen, Hilzingen, in der Reichenau und im radolfzellerischen Gebiet Mettnau[30].

Obwohl der Warentransit nach der Schweiz bedeutend war (11 Schiffahrten beförderten die Waren in die Schweiz und nach Schwaben), gab es doch in der ganzen Landgrafschaft keine eigentliche Kommerzial- oder Handelsstadt. Auch an Gewerbe und Industrie fehlte es; Raiser kann nur auf eine Zitzfabrik in Zizenhausen (1784) mit 250 Arbeitern und eine Tabakfabrik in Singen (1783) verweisen, die höchst mäßig florierte und ca. 1810 wieder einging. Erwähnenswert sind ferner einige Eisenschmelzen und ein Hammerwerk in Zizenhausen (in Liptingen, Reute, Worndorf und Heudorf wurde Eisensand = Bohnerz gegraben), zwei Papiermühlen in Aach und Volkertshausen („schlechtes Fabricatum", ähnlich wie Löschpapier!) und etliche Tuchbleichen. Dementsprechend belief sich der Eingang an Renten, Steuern, Gefällen, Naturalien usw. beim nellenburgischen Rentamt auf eine halbe Million Gulden pro Jahr.

2. *Exemptionen*

Für die nellenburgischen Behörden, die wohl schon Ende des 15. Jhdts. ihren Amtssitz vom Schloß Nellenburg in die Stadt Stockach verlegt haben[31], war und blieb der Kaufvertrag von 1465 die Grundlage landesherrlichen Wirkens.

Die Landgrafschaft stellte sich indessen schon bei ihrem Erwerb durch Österreich als ein auseinanderstrebendes, durch viele Privilegien und Exemptionen geschwächtes Territorium dar, das auch vom 16. bis 18. Jhdt. durch weitere Abgaben, Verpfändungen und Berechtigungen noch mehr ausgehöhlt wurde. Die „Verluste innerhalb der Grenzen" sind folgende:

[29] Restringentium: ein die Magenwände einziehender oder durchlöchernder Sauerwein.
[30] Raiser, aaO. S. 6f.
[31] Die Nellenburg war bis 1782 bewohnbar, in der Schloßkapelle wurde wöchentlich eine hl. Messe gelesen. Aus übertriebener Ökonomie des Oberamtes abgerissen, wurden die Steine zum Brückenbau verwendet.

a) *Konstanz* erhielt 1548 vom Erzhaus, als die Stadt österreichisch wurde, die Vorstadt Petershausen, die bis dahin nellenburgische Hälfte der Rheinbrücke sowie die Jurisdiktion über einige am Rhein gelegene Höfe (Sattlers Häusle und Schneckenburg) unabhängig vom nellenburgischen Oberamt und Landgericht[37]. —

b) *Der Bischof von Konstanz* besaß die Herrschaft Reichenau sowie die beiden Ämter Bohlingen und Öhningen als reichsunmittelbare Herrschaften; Raiser meint, der Bischof habe via facti Nellenburg aus dem Besitz der Landeshoheit und übrigen Rechte verdrängt und sich das „Dominium unbegründet angemaßt" [33].

c) *Stand Zürich und Schaffhausen* erhielten 1723 und 1770 die Landeshoheit, landgerichtliche und oberamtliche Hoheitsrechte über nellenburgische Besitzungen und jene der Stadt Stein am Rhein ((am 10. III. 1723 erwarb Schaffhausen von Österreich käuflich die hohe Gerichtsbarkeit über den Reiath mit Ausnahme von Büsingen für den Kaufpreis von 21 500 fl zuzüglich 6744 fl Zinsen) [34].

d) *Fürstenberg* besaß vom strittigen Kompromißbezirk die Dörfer Riedöschingen, Mauenheim, Stetten und die Ruinen von Neuhewen unabhängig von Nellenburg[35]. Durch den von Pappenheim und Fürstenberg nie ratifizierten Vertrag von Radolfzell 1606 ging die ganze *Herrschaft Hewen* bis auf den Ehinger und Honstetter Bezirk verloren[36].

e) *Graf von Enzenberg* besaß seit 1775 die österreich-lehenbare Herrschaft Singen und Mägdeberg unabhängig vom k. k. Oberamt Stockach und nellen-

[32] Raiser, aaO. S. 320, 485. — Im Badischen Staatshandbuch von 1834 sind die zu Konstanz gehörenden rechtsrheinischen Höfe und Petershausen mit 430 Einwohnern gesondert aufgeführt. Noch 1890 gab es 2 Notariatsdistrikte, wobei Paradies und Petershausen zusammen mit den Bodanrückgemeinden zum Bezirk II rechneten.

[33] Raiser, aaO. S. 460 ff. — Im Privileg vom 27. XI. 1155 (Thurgauisches UB II, Nr. 42) für das Bistum Konstanz durch Kaiser Friedrich I. ist u. a. der Forst Höri aufgeführt (jus foresti in Hori), der nach Th. Mayer (Hohentwiel, Schwäb. Herzogtum S. 110) zum Fiskus Bodman gehört hat. — Das Kloster Reichenau wurde 1535 dem Bistum Konstanz inkorporiert.

[34] Raiser, aaO. S. 488-492. — Vgl. Winzeler Johannes, Geschichte von Thayngen, 1963, S. 375. — Stein schloß bereits im Dezember 1459 mit Schaffhausen und Zürich einen Schutz- und Bündnisvertrag zur Erhaltung der Reichsfreiheit; s. Geschichte der Stadt Stein am Rhein, Bern 1957, S. 106 f.

[35] Raiser, aaO. S. 450 ff. — Im Habsburger Urbar von 1303, Bd. I, 352 ff. und 452 ff. sind u. a. konstanzische Vogtgüter zu Aach aufgeführt. 1291 nahm Rudolf v. Hewen die Stadt Engen und Neuhewen von Herzog Albrecht zu Lehen; Neuhewen hatte Habsburg zwischen 1283 und 1291 von Graf Albrecht II. von Hohenberg gekauft.
Sandermann Wolfgang, Die Herren v. Hewen und ihre Herrschaft, Freiburg 1956, S. 71 ff. — 1398 verpfändeten die v. Hewen ihre Herrschaft an Österreich, das sie 1404 an die v. Lupfen weitergab; eine Wiedereinlösung der Pfandschaft gelang nicht, deshalb verzichtete schließlich Herzog Sigmund 1450 auf die Herrschaft Hewen; Sandermann S. 89 f., 95 ff. — Heinrich v. Lupfen, der letzte kinderlose Inhaber der Herrschaft Hewen (gest. 1582), veräußerte 1576 die Herrschaften Hecheln und Buß an Österreich (Leheninhaber Raphael v. Reischach?); vgl. Raiser S. 335. — Bereits 1572 erhielt der Erbmarschall Konrad von Pappenheim gegen 80 000 fl. von Maximilian II. (1564—1576) die Anwartschaft auf die Herrschaft Hewen samt der Landgrafschaft Stühlingen und wurde 1583 eingewiesen (Barth Josef, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen, 1882, S. 153 ff., 168. — 1633 fiel der Pappenheim-Erbe Heinrich Ludwig vor Hohenstoffeln, so kam die Herrschaft Hewen über seine Schwester Maximiliane an deren Gatten Graf Friedrich Rudolf v. Fürstenberg bzw. dessen Sohn Maximilian, 1639.

[36] Raiser, S. 444 ff.

burgischen Landgericht und stand seitdem unmittelbar unter der vorderösterreichischen Landesstelle Freiburg i. Br.[37].

f) *Wirtemberg* riß die nellenburgischen Rechte über Hohentwiel samt Bruder- und Meierhof ganz und über den Flecken Neuhausen ob Egg teilweise an sich[38].

g) Durch den *sigmaringischen Kompromiß* ging der nellenburgische Anteil an Buchheim und einigen Orten daselbst größtenteils in possessorio verloren[39].

Im ganzen sind diese „Verluste", auf das nellenburgische Territorium bezogen, recht beträchtlich; mehr noch wogen die unaufhörlichen Reibereien, Kompetenzstreitigkeiten und die aus all dem erforderliche ständige Abwehrbereitschaft der nellenburgischen Behörden gegen ein weiteres Umsichgreifen von Unabhängigkeitsbestrebungen und Anmaßung nellenburgischer Rechte und Regalien durch Dritte.

V. Vorderösterreich und Nellenburg

1. *Allgemeines über den Begriff „Landeshoheit"*

Der Begriff „Landeshoheit" nimmt in den Quellen des 17./18. Jhdts. eine beherrschende Stellung ein, wobei wir mit O. Stolz[40] zwischen der vollkommenen, absoluten Landeshoheit in den erblichen Herrschaften Österreichs und der mittelbaren Landeshoheit in den Herrschaften unterscheiden müssen, die, im Lehen- oder Eigenbesitz von Stiftsherren und Adeligen mit einfacher Gerichts- oder Verwaltungshoheit stehend, den Erzherzogen von Österreich zu Steuer und Wehraufgeboten verpflichtet waren.

Die einzelnen in Nellenburg gelegenen Herrschaften besaßen bei grundsätzlicher Anerkennung der österreichischen Landeshoheit — mit Ausnahme des Herzogs von Wirtemberg und des Bischofs von Konstanz — mehr oder weniger große Privilegien oder eine beschränkte eigene Staatlichkeit, die sie zum Teil vom Oberamt in Stockach weitgehend unabhängig machten und sie direkt der Regierung in Freiburg bzw. Innsbruck unterstellten. So gehören die nellenburgischen Insassen und Untertanen drei Ständen an, nämlich Schwäbisch-Österreich, dem Schwäbischen Kreis und der Reichsritterschaft.

2. *Schwäbisch-Österreich*

Die territorial stark zersplitterten und aufgeteilten donau- und oberschwäbischen Besitzungen Habsburgs bis zum Schwarzwald (insgesamt 59 Quadratmeilen mit 116000 Einwohnern Ende des 18. Jhdts.)[41] waren in dem halbstaatlichen Territorialgebilde Österreichisch-Schwaben oder Schwäbisch-Österreich zusammengefaßt (oö. Regierung in Innsbruck), das eigene Gesamtlandstände hatte, die zumeist in Ehingen an der Donau tagten[42]. Schwäbisch-Österreich setzte sich zusammen aus

[37] aaO., S. 408-411.
[38] aaO., S. 440-484.
[39] aaO., S. 453-458.
[40] Stolz Otto, Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien, in: Vorderösterreich, 1958, Bd. I, 110 ff.
[41] Stolz, aaO., S. 108.
[42] Feine Hans Erich, Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande, in: Vorderösterreich, 1958, Bd. I, S. 43 f.

a) der Markgrafschaft Burgau
b) den vier Donaustädten Ehingen, Munderkingen, Riedlingen und Mengen, dazu die Städte Saulgau und Waldsee sowie andere Gebiete
c) der Landvogtei Ober- und Niederschwaben im Schussental (Altdorf-Weingarten, Grafschaft Tettnang usw.)
d) der Grafschaft Nellenburg mit Stockach, dem Hegauer Bezirk, Aach, Radolfzell und der Stadt Konstanz
e) der Grafschaft Hohenberg (Spaichingen, Oberndorf, Horb, Rottenburg)

2 a *Die schwäbisch-österreichischen Stände*

Die schwäbisch-österreichischen Stände in Nellenburg mit Sitz und Stimme bei den Landtagen waren:[43].

1. Die nellenburgsiche Kamerallandschaft
2. Die Herrschaft Singen-Mädgeberg
3. Die Herrschaft Hilzingen-Staufen
4. Die neukollektablen Orte
5. Tengen — hat laut Privileg Kaiser Leopold I. (1658—1705) Sitz und Stimmrecht beim Schwäbischen Kreis, ist jedoch nach Raiser nur Österreich kollektabel und von Kreislasten exempt.
6. Das Frauenkloster Katharinental wegen dem Hof Obergailingen
7. Die drei Städte Stockach, Radolfzell und Aach
8. Der Deutschordenshofrat Fridolin Senger von Etterlin zu Blumenfeld wegen des Hofgutes Rickelshausen
9. Der Radolfzeller Physikus Dr. Allmayer wegen des von der Stadt erkauften Hofes Neuhaus.

Alle steuerten zur schwäbisch-österreichisch-ständischen Kasse zu Ehingen und erhielten vom dortigen Directorio ihre Verhaltensbefehle im Rahmen der österreichischen Gesetze.

2 b *Die nellenburgische Kamerallandschaft*

Zu den schwäbisch-österreichischen Ständen gehörten, wie wir sahen, alle Besitzungen, in denen der Landgraf, d. h. Österreich zugleich die Grund- und Niedergerichtsherrschaft inne hatte. Man nannte diese Besitzungen Kameralortschaften (4553 Köpfe). Sie lagen zum größten Teil im Madach und wurden vom Oberamt in Stockach verwaltet. Österreich hatte die Kameralorte — altnellenburgischer Besitz — mit der Landgrafschaft erworben; sie gliederten sich in 9 Ämter mit insgesamt 62 Dörfern, Weilern und Höfen[44].

aa) *Hindelwangen:*[45]
älteste nellenburgische Besitzung, Jagdschloß der alten Grafen; aus der Jagdkapelle entstand später die Pfarrei; Nonnenkloster, nellenburgische Grablege.

[43] Raiser, aaO., S. 93-97.
[44] aaO., S. 323 ff.
[45] aaO., S. 331-334.

Das Ritterschaftshaus in Radolfzell, jetziges Amtsgericht

Wappen der Reichsritterschaft im Hegau
über dem Portal des ehemaligen Ritterschaftshauses in Radolfzell

bb) *Heudorf:*[46]
mit dem Hof Dauenberg, Homburg, Glashütte, Rorgenwies u. a.

cc) *Liptingen:*[47]
früher eingeteilt in Liptinger-, Eder- und Wehestetter Bann.

dd) *Madach:*[48]
Holzach, Ober- und Unterschwandorf, Volkertsweiler, zum Teil am strittigen Sigmaringer Kompromißbezirk gelegen.

ee) *Winterspüren:*[49]
Der Jettweiler Hof im Amt hieß der Galgenhof, weil er die Verpflichtung hatte, Malefikanten, welche die Richtstätte zu Fuß nicht erreichen konnten, dahin zu führen.

ff) *Sipplingen:*[50]
Marktflecken, 1602 Privileg laut Vertrag mit der Reichsstadt Überlingen, daß im Umkreis von 2 Meilen kein Markt mit Korn oder Salz ohne Sipplingens

[46] aaO., S. 339.
[47] aaO., S. 340.
[48] aaO., S. 341.
[49] aaO., S. 347.
[50] aaO., S. 342-346.

Einwilligung errichtet werden dürfe. — Franziskanerinnenkloster 1782 aufgehoben, angeblich durch Hildegard gestiftet.

gg) *Nenzingen:*[51]
Zollbrücke und reiche St.-Martins-Kapelle

hh) *Mahlspüren:*[52]
dazu gehört auch ein Hof zu Hoppetenzell.

ii) *Raithaslach:*[53]
Der Kellhof bei Raithaslach muß statt des jährlichen Kanons von der zweiten Fasnachtswoche bis Ostern des Landvogts Jäger, Buben samt Roß und Hund ernähren. — Wurde abgelöst durch 7 Malter Haber in den herrschaftlichen Kasten zu Stockach.

Im Gegensatz zu den altkollektablen Orten sind die neukollektablen Orte Hoppetenzell, Schwackenreute, Reute bei Honstetten, Schlatt am Randen, Hemmenhofen, Bietingen bei Meßkirch, Zizenhausen und Münchhöf eigene Herrschaften unter nellenburgischer Landeshoheit, d. h. Verwaltung des Stockacher Oberamtes. Insgesamt verwandte man für sie im 18. Jhdt. die Bezeichnung „Nellenburger Stände".

2 c *Nellenburgische Städte*

Auch die drei Städte Stockach, Aach und Radolfzell waren schwäbisch-österreichische Stände. Wir geben gekürzt wieder, was Raiser von ihnen zu berichten weiß.

a) *Stockach*[54] soll in Vorzeiten sehr groß gewesen sein (bis zur alten St.-Jakobskapelle in Rißtorf). Um 1794 jedoch war die Stadt sehr klein und enthielt in der sog. Wiener Vorstadt und in dem zur Stadt gehörenden Teil von Aachen (die andere Hälfte unterstand seit 1790 der Jurisdiktion des Oberamts) nur 136, meist hölzerne Gebäude und 149 Familien. (Am 25. Mai 1704 im Spanischen Erbfolgekrieg (1701 bis 1714) brannte die Stadt bis auf zwei Gebäude ab; der Wiederaufbau ging wegen des Unvermögens der Bürger und wegen der wenigen Vorteile, die das Bürgerrecht gewährte, nur sehr schleppend voran.) Die Stadt selbst ist nach Raiser gut situiert (Oberamt, Landgericht, Oberzollamt), bezieht von der starken Passage (Straßennetz) und vor allem von den Fruchtmärkten einigen Nutzen; freilich haben die Anlieferungen auf die Märkte in den letzten 30 Jahren um zwei Drittel abgenommen (von 57 525 auf 18 098 Malter Frucht); mittelmäßiger Reichtum der Bürger, die ärmeren arbeiten in Zizenhausen. Die Stadt hat zwar eigenen Magistrat (Bürgermeister, gelehrter Syndikus, drei Räte und bürgerliche Repräsentanten), aber nur sehr eingeschränkte Munizipalrechte und keine Kriminaljurisdiktion (Landgericht).

b) *Radolfzell*[55] dagegen ist eine vorderösterreichische Munizipalstadt mit ansehnlichen Besitzungen, beträchtlichen Revenuen, florierenden Fruchtmärkten, Seefahrt, Poststation und einem im Dezember 1793 neu organisierten Magistrat (ein unstudierter Bürgermeister, zwei gelehrte und mehrere ungelehrte Magistratsräte). Die Stadt erkennt das Landgericht nur in wenigen Fällen an,

[51] aaO., S. 346.
[52] aaO., S. 348.
[53] aaO., S. 347.
[54] aaO., S. 354-362.
[55] aaO., S. 365 f.

ist sehr wenig bevölkert und hat „schwierige Inwohner". Hier befindet sich auch das Viertelsdirektorium der Hegäuischen Reichsritter. Das Oberamt Stockach hat die Aufsicht über das Stadtwesen.

c) *Aach*[56] mit baufälliger Stadtmauer zählt 100 Häuser und 536 Köpfe. Die vorderösterreichische Munizipalstadt hat so geringe Einnahmen, daß sie den Magistrat nicht nach dem josephinischen Organisationsplan berufen und einen Syndikus mit 500 fl Besoldung anstellen kann.

3. *Reichs- oder Schwäbische Kreisstände in Nellenburg*

gehen auf die 1512 von Kaiser Maximilian getroffene Kreiseinteilung zurück, die allerdings erst nach der Reichsexekutionsordnung von 1555 wirklich zu funktionieren begann. Die 10 Kreise des Reiches sollten ursprünglich den Landfrieden wahren und die damit zusammenhängenden Urteile des Reichskammergerichts vollstrecken; später kamen außer dem Schutz des Reiches gegen äußere Feinde hinzu zahlreiche „polizeiliche Aufgaben", wie Verfolgung von Verbrechern, Straßenbau, Fürsorge, Handelspolitik usw., ferner die Obsorge über das Münzwesen, Rekrutierung der Reichstruppen, Besteuerungsrecht, Finanzgewalt und sogar „Moderation", d. h. aus eigenem Recht erfolgende Herabsetzung der Reichssteuern. Die regelmäßig ausschreibenden Fürsten waren der Bischof von Konstanz und der Herzog von Wirtemberg. Die Kreiskanzlei und Leitung der Kreistagsverhandlungen oblag dem Kreisdirektorium (der Herzog von Wirtemberg okkupierte gewohnheitsrechtlich das Amt des Kreisdirektors), daneben hatte der Kreis für militärische Aufgaben noch einen Kreisobersten. Die Kreisversammlung (Kreistag) gliederte sich in die fünf Bänke der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Grafen und Herren und der Städte; die Kreisstandschaft, d. h. die Mitgliedschaft beim Kreis war an das Territorium, nicht an die Person des Territorialherrn gebunden. Obwohl zum Beitritt aufgefordert, blieb die Reichsritterschaft dem Schwäbischen Kreis dauernd fern[57].

Auf nellenburgischem Territorium gab es folgende Reichs- oder Schwäbische Kreisstände:[58]

a) Auersperg wegen der Herrschaft Tengen (vergl. V. 2 a/5).
b) Überlingen wegen der nellenburgischen Besitzungen des dortigen Spitals
c) Der Landkomthur zu Altshausen wegen der Herrschaft in Blumenfeld und Hohenfels
d) Der Deutsch-Ordens-Komthur zu Mainau wegen Mainau
e) Die Herrschaft Fürstenberg wegen der Herrschaft Hewen
f) Wirtemberg wegen Hohentwiel, Bruderhof und Neuhausen ob Egg
g) Der Bischof von Konstanz wegen der Ämter Bohlingen und Öhningen sowie wegen der Herrschaft Reichenau.

Der Herzog von Wirtemberg und der Bischof von Konstanz erkannten keine nellenburgischen Rechte an (Raiser: „Zur Zeit!").

[56] aaO., S. 363 f.
[57] Bader, K. S., Südwesten, S. 191 f.
[58] Raiser, S. 96 f.

VI. Die Reichsritterschaft

1 *Allgemeines, Geschichte*

In der Not des Appenzeller Krieges (1401—1408), eines heldenmütigen Kampfes der Bauern gegen den Abt von St. Gallen und das mit ihm verbündete Österreich, schloß sich der schwäbische Adel 1406 in der „Allgäu-Donau-Gesellschaft" zusammen und besiegelte den Bund am 21. XI. 1407. Hierbei spielte der hegauer Adel eine führende Rolle; Schaffhausen z. B. schloß bereits am 26. XII. 1408 ein Bündnis mit der Gesellschaft im Hegau. Die St.-Jörgen-Schild genannte Adelsgesellschaft erlangte am 13. IX. 1422 zu Nürnberg von König Sigismund das Privileg, sich überall in deutschen Landen zu verbünden und zu vereinigen. Dieses Privileg blieb bis zum Ende des alten Reiches die staatsrechtliche Grundlage der Reichsritterschaft.

Die Reichsreformpläne des Königs begünstigten einen kraftvollen Aufschwung der Rittergesellschaft, die im 16./17. Jhdt. den Grad eines den Landesfürsten gegenüber unabhängigen und unter den Rittergenossen dauerhaft gefügten Bundes gewann, der sich ohne Rücksicht auf die 1512 geschaffene Einteilung des Reiches in Kreise in die drei Ritterkreise zu Schwaben, Franken und am Rhein gliederte und sich 1577 in einem Gesamtbund vereinigte (1651 erweiterte sich der Bund um den Unterelsässischen Ritterkreis). Die Leitung oblag einem Generaldirektorium, das alle 3 Jahre unter den Ritterkreisen wechselte. Der Schwerpunkt der Organisation, die trotz aller Bemühungen niemals die Reichsstandschaft zu erwerben vermochte, befand sich bei den einzelnen Kantonen als Grundverbänden. Im Schwäbischen Ritterkreis, dem ersten und bedeutendsten der vier Ritterkreise, gab es 6 Kantone, von denen der Kanton im Hegau, Allgäu und am Bodensee seit 1543 in die beiden Quartiere oder Viertel Allgäu-Bodensee mit der Kanzlei in Wangen und Hegau mit der Kanzlei in Radolfzell zerfiel. Hier tagten die Ritter nachweislich schon um 1427[59] und sie haben sich trotz gelegentlicher Irrungen in der kleinen Stadt am Untersee stets wohl gefühlt. Im Jahre 1609 schenkte Junker Hans von Schellenberg kurz vor seinem Tode der Ritterschaft sein Wohnhaus „zu bequemerer Traktierung ihrer Handlungen", das, mehrfach erweitert und umgebaut, Raum für Kanzlei, Bibliothek, Archiv und Registratur, die reichsritterschaftliche Kasse, den Konventsaal und für Stallungen im Untergeschoß bot; außerdem beherbergte das geräumige Haus die Wohnung für den Syndicus und wahrscheinlich für den Ritterboten. Konsulent und Kanzlisten wohnten in der Stadt. Das Ritterschaftshaus dient heute als Amtsgerichtsgebäude.

Ein auf Lebenszeit gewählter Ritterhauptmann oder Direktor besorgte, unterstützt von mehreren, meist auf zwei Jahre gewählten Ausschüssen, die Geschäfte des Kantons, die hauptsächlich in der Vertretung der vielen reichsritterschaftlichen Privilegien und Rechte, etwa der Hohen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und des Patronatsrechtes sowie der Ausübung des ihnen zustehenden Steuerrechtes bestanden. Österreich räumte der Ritterschaft nur eine sehr beschränkte Militärhoheit unter dem Vorbehalt des eigenen Durchzugsrechtes und Verbot fremder Werbung ein. In Kriegs- und Notzeiten bewilligten die Reichsritter dem Reich, obgleich sie zu regelmäßigen Leistungen nicht verpflichtet waren, von Fall zu Fall sog. Charitativ-Subsidien, die eine Art Ablösung der einstmaligen Verpflichtung des Ritters zu

[59] Feger O., Gesch. Bodenseeraum Bd. III, 1963, S. 238.

Blumenfeld mit Brücke und Stadttor
Aquarell von Viktor Roman, Karlsruhe (um 1900)

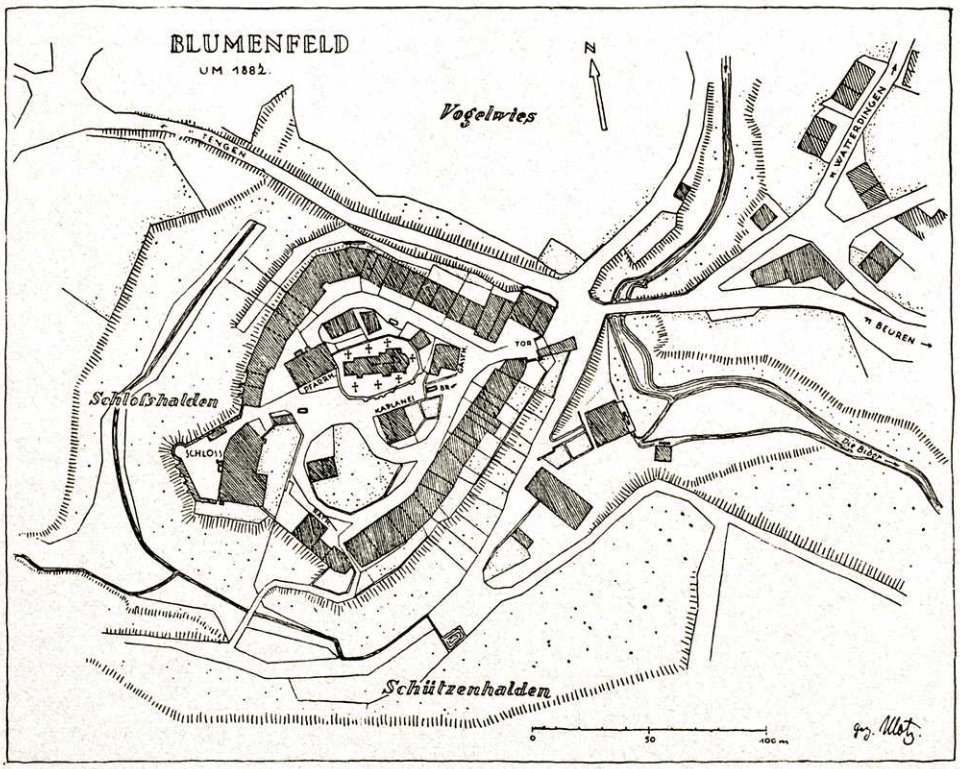

Stadtplan von Blumenfeld um 1882, gezeichnet von Paul Motz. – Das Städtchen wurde 1907 und 1960 von Bränden heimgesucht, wodurch die alte Stadtanlage nicht unerheblich verändert wurde

persönlichen Kriegsdiensten darstellen. Raiser[60] definiert die Reichsritter als diejenigen, die persönlich unmittelbar sind, ohne bei einem Kreis Sitz und Stimme zu haben; ihre Besitzungen können mittel- oder reichsunmittelbar sein. Alle Besitzungen der in der Grafschaft Nellenburg ingesessenen Reichsritter stehen unter nellenburgischer Hoheit.

Diese Verhältnisse verursachten eine niemals abbrechende Kette von Irrungen und gegenseitigen Schikanen zwischen der Reichsritterschaft und dem Oberamt Stockach; in der Hofburg und in Innsbruck dagegen schätzte man zumindest bis zur Josephinischen Aera den Adel als wertvolles Hilfskorps zur Durchsetzung der österreichischen bzw. der Reichspolitik. Andererseits erhielt sich in den „Vorderen Reichskreisen", namentlich in den reichsunmittelbaren Gebieten die Anhänglichkeit an Kaiser und Reich in einer so ausgeprägten Form, daß man den südwestdeutschen Raum kurzerhand „das Reich" nannte. Auch in den letzten Jahrzehnten des alten Reiches erlahmte die Vaterlandsliebe der Reichsritter keineswegs oder verlor sich gar nur in ein eigensüchtiges, törichtes Beharren schon fragwürdig gewordener Vorrechte. Der französische Armeebefehl vom 19. Dezember 1805, der die Okkupation der reichsritterschaftlichen Gebiete sanktionierte, nennt denn auch als einzigen Grund ihrer Vernichtung die Treue der Ritter zu ihrem Kaiser.

2. *Hegauische Verträge*

So viel nur können wir über die Reichsritterschaft im allgemeinen ausführen, doch müssen wir noch kurz auf die sog. Hegauischen Verträge in der Landgrafschaft hinweisen. Nach nellenburgischer Auffassung[61] waren die hegauischen Ritter dereinst Dienstleute des Grafen von Nellenburg, also eigentlich „Soldaten", eingeteilt in drei Klassen, weshalb sie in den genannten Verträgen nicht Reichsritter, sondern nur „die von Adel" genannt werden. „Bei den vielfältigen Veränderungen der Regierenden der Landgrafschaft wagten sie es, die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten". Schließlich kam es nach mehreren Immediatitätsprozessen 1497 zu Füssen zum Abschluß des ersten Hegauischen Vertrags zwischen Maximilian I. als Inhaber der Landgrafschaft, den Vertretern des Deutschen Ordens und des hegauischen Adels, nämlich dem Deutschordens-Komtur Wolfgang von Klingenberg sowie den Rittern Frischhans von Bodman, Heinrich von Stoffeln, Wendel von Homburg, Hans von Friedingen und Heinrich von Randegg.

In 33 Paragraphen sind die strittigen landgerichtlichen und hochobrigkeitlichen Rechte gegenseitig festgelegt und abgegrenzt. Mehrere Ergänzungen und Erläuterungen folgten, so 1540 (14 §§), 1583 in Konstanz (37 §§) und am 31. XII. 1700 eine vertragsmäßige Anweisung der vorderösterreichischen Regierung zu Innsbruck. Durch alle diese Verträge erhielten die hegauischen Ritter immer mehr Rechte zu Lasten der aus der Territorialhoheit des Landesherrn fließenden Hoheitsrechte. „Die nellenburgische Landeshoheit ist daher eine beschränkte und unvollkommene Landeshoheit. Im Zweifel aber, ob die Ausübung eines Hoheitsrechtes dem Landgrafen oder der ingesessenen hegauer Ritterschaft gebühre, steht die Vermutung für den Landgrafen, weil jederzeit die Regel, nicht aber die Ausnahme vermutet werden muß"[62].

[60] Raiser, S. 112-119.
[61] aaO., S. 107 f.
[62] aaO., S. 111.

3. *Die Reichsritter in Nellenburg*

Im Nellenburgischen nun saßen 18 Reichsritter oder hegauische Vertragsgenossen[63].

Baron von Bodman, Bodman
Baron von Bodman, Güttingen
Baron von Ulm, Langenrain
Baron von Ulm, Marbach
Baron von Liebenfels, Worblingen
Baron von Deuring zu Immendingen, Heilsperg
Baron von Deuring zu Bruchsal, Randegg
Baron von Reischach, Hohenkrähen
Baron von Hornstein, Weiterdingen
Baron von Hornstein, Binningen
Die Minderjährigen von Buol, Mühlingen
Graf von Welsperg, Langenstein
Fürstenberg, Walsperg
Baron von Enzberg, Buchheim
Baron von Beroldingen, Beerenberg
Die Bürgermeister Beck und Enroth zu Ravensburg und Überlingen und der vorderösterreichische Fiskalamtsprokurator von Schach wegen des Rittergutes Freudental.
Baron von Freiberg zu Wellendingen, Worndorf
Der Bischof von Konstanz, wegen Homburg und Rosenegg.

Die Untertanen dieser Reichsritter sind in nellenburgischer Sicht entweder

a) Kameraluntertanen

b) Untertanen der schwäbisch-österreichischen oder der Kreisstände

c) Untertanen der Reichsritterschaft.

Erstere werden durch österreichische Gesetze, die letzteren größtenteils durch Kreisgesetze, nach Herkommen und ausdrücklichen Verträgen geleitet.

VII. Hoheitsrechte des Landgrafen

1. *Landgerichtliche Jurisdiktion*[64]

Welches sind nun die Hoheitsrechte des Landgrafen? Das wichtigste Hoheitsrecht war die landgerichtliche Jurisdiktion im Hegau und Madach, ein wirkungsvolles Instrument habsburgischer Territorialpolitik. Das Landgericht war die erste Instanz für alle mittelbaren Untertanen, auch jener der Niedergerichtsherren und urteilte in allen Fällen, die Leib, Leben, Ehre, Malefiz, Erb, Gericht, Zwing und Bann betreffen. Sodann war es Adelige Instanz, weiter Erstes Appellationsgericht sowie endlich Kriminal- und Malefizgericht (z. B. Zauberei, Hexerei, politische Verbrechen). Nach Aufhebung der Todesstrafe (1787, 1796 jedoch wieder eingeführt), wurden die nellenburgischen Delinquenten nach Graz oder Brünn ab-

[63] aaO., S. 98 f.
[64] aaO., S. 125-155.

gegeben, zumeist aber im Straßenbau verwendet. Die nellenburgischen Untertanen haben daher vier Instanzen[65], nämlich

a) die Niedergerichtsherrschaft
b) das Landgericht als Erstes Appellationsgericht
c) das vorderösterreichische Appellatorium als Zweites Appellationsgericht
d) die oberste Justizstelle.

1 a Ausnahmen vom Landgericht[66]

Ausgenommen von der landgerichtlichen Jurisdiktion waren 1794:

a) die Deutsch-Ordensherrschaften Mainau, Blumenfeld und Hohenberg (Verpfändung 1785 bzw. 1759—1799)
b) die Kameralorte, da der nellenburgische Landrichter zugleich erster Oberamtsrat ist.
c) Die vorderösterreichische Munizipalstadt Radolfzell
d) Baron von Deuring für seine Herrschaft Heilsperg
e) Graf Enzenberg für die Herrschaften Singen und Mägdeberg
f) Petershausen für die Herrschaft Staufen
g) Salem für das Amt Münchhöf und seine nellenburgischen Besitzungen.

1 b Das Landgericht

Beim Landgericht amtierten unter dem Vorsitz des Landrichters 12 Urteilssprecher oder Landgerichtsassessoren, nach altem Recht 6 Bürger aus Stockach und 6 aus den Kameralorten. Alljährlich wurden zu Stockach 12 Landgerichtstage um die Mittagszeit gehalten; der erste fand nach feierlichem Gottesdienst auf dem Rathause statt, die übrigen nach dem Zeichen einer eigenen Glocke in der landgerichtlichen Kanzlei. Bei dem Landgerichtstag mußten wenigstens 6 Urteilssprecher anwesend sein (in schwarze Mäntel gekleidet). Seit Menschengedenken haben sich Urteilssprecher oder Assessoren dem Votum des Landrichters angeschlossen, doch wünscht Raiser[67] eine Modernisierung der Justizverfassung und die Ersetzung der ungelehrten Schöffen durch vier gelehrte Juristen.

1 c Die alten Landgerichtstage

Raiser gibt bei der Gelegenheit von den alten „Landgerichtstägen" eine anschauliche Schilderung[68]. Diese waren viel feierlicher und wurden bei guter Witterung gegen Ost, Süd, West und Nord gehalten, d. h., das Landgericht reiste bei jedem angehenden Sommerjahr wie der ambulatorische Hof der alten deutschen Kaiser auf die Heerstraßen nach Wollmatingen, Radolfzell, Schaffhausen und Engen. Es wurde hierauf ein runder Platz unter freiem Himmel mit Schranken umstellt, das Gericht verbannt und der Landtag angefangen. Der Landrichter saß in einer ehrwürdigen Kleidung mit dem silbernen Stabe in der Hand unter einem Thronhimmel, und ein ehrfurchtsvolles Schweigen herrschte bei dem versammelten Volke.

[65] aaO., S. 134.
[66] aaO., S. 128 f.
[67] aaO., S. 152.
[68] aaO., S. 148-151.

Aach, Stahlstich von G. M. Kurz nach K. Corradi, 1850

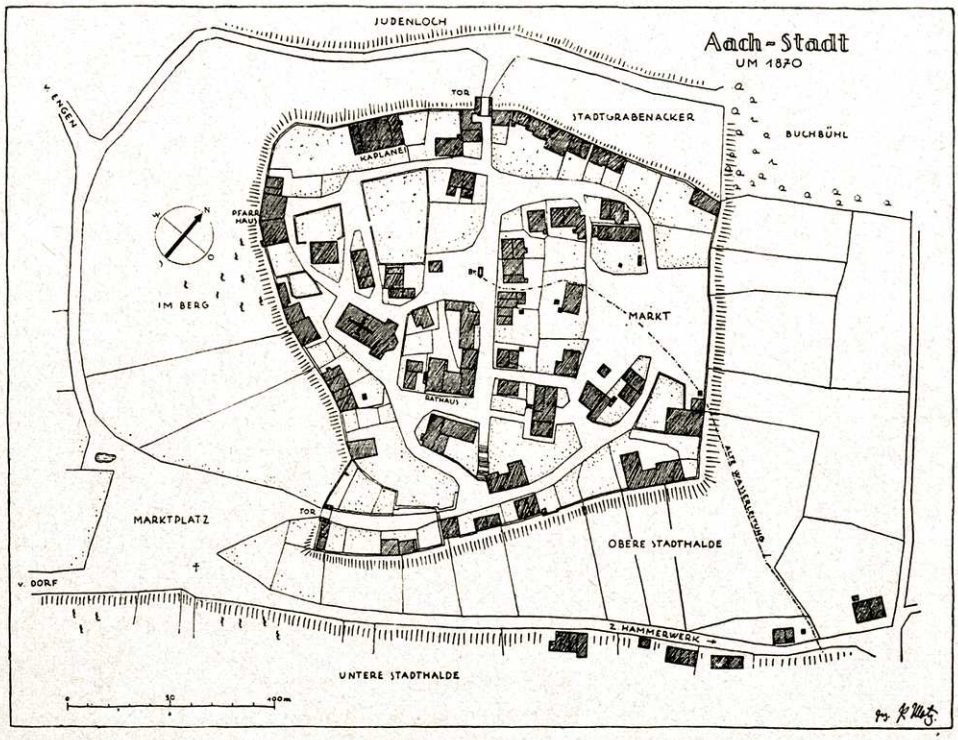

Stadtplan von Aach um 1870, gez. von Paul Motz

Nun traten hervor die Unterdrückten, und die in ihrem Recht gekränkten und alle, welche Gerechtigkeit und Hilfe suchten. Der Landrichter suchte vorzüglich Vergleiche zu stiften und sprach, wenn gegenseitige Erbitterung jeder gütlichen Übereinkommnis im Wege stund, wie ein ernster Vater nach vorgegangener Stimmensammlung Recht. Das Landgericht war auch bei den gewöhnlichen Landtägen, welche selbst in Stockach vor dem Meßkircher Tor unter freiem Himmel gehalten wurden, eine geheiligte und unverletzliche Versammlung, und seine edle Absicht war, überall innerliche Bürgerkriege zu schlichten und der zu Boden gedrückten Unschuld gegen Ost, West, Süd und Nord emporzuhelfen.

2. *Forst- und Jagdgerechtigkeit*[69]

Nächst der landgerichtlichen Jurisdiktion waren die Forst- sowie die daraus abgeleitete Jagdgerechtigkeit wesentliche nellenburgische Hoheitsrechte — dereinst die vorzüglichsten und einträglichsten! („Heut ist Wildpret seltener und viele Waldungen wurden ausgestockt und nutzbar gemacht"). Die österreichische Waldordnung vom 7. XII. 1786 konnte in der ganzen Langrafschaft ohne Widerspruch eingeführt werden. Weit mehr als die *Forstherrlichkeit* berührte die *Jagdgerechtigkeit* die Interessen der nellenburgischen Insassen. In älteren Zeiten hatte der Landgraf das Recht der Alleinjagd, doch überließ Kaiser Maximilian „denen vom Adel im Hegau zur Kurzweil und für ihre Küche einige Jagddistrikte aus Gnaden unter dem Vorbehalt, persönlich oder durch den Landvogt jagen zu dürfen" (in dem Fall durfte der Adel keine Jagdpartien unternehmen); man nannte dies „*Gnadenjagddistrikte*" im Gegensatz zu den für die Alleinjagd des Landgrafen vorbehaltenen *reservierten Jagdbezirken*[70]. Die mit Sigmaringen und Fürstenberg strittigen Distrikte hießen „kompromißliche Jagdbezirke".

Auch der reservierte Jagdbezirk erlitt durch Verkauf, Verpachtung, Belehnung und gewalttätige Besitzergreifung merkliche Einbußen, weshalb 1787 ein genauer Forstmarken- und Bannbeschrieb vorgenommen wurde. Der reservierte Jagdbezirk bestand aus sieben *Kameralrevieren*[71] (Winterspüren, Aach, Liptingen, Wehestetten, Schwandorf, Zoznegg und Nenzingen) sowie dem Zizenhauser und Bogenthaler (bei Stockach) Pachtrevier (4835 Jauchert herrschaftliche Kameralwaldungen und 16889 Jauchert Particularwaldungen). Die hegauische Ritterschaft wußte sich im Laufe der Zeit in ihren Herrschaften bzw. den ihnen überlassenen Gnadenjagdrevieren auch die Hohe Jagd als österreichisches Lehen zu verschaffen (insgesamt 17 Privilegierte in 26 Herrschaften und Ämtern)[72].

3. *Das Zollregal*[73]

Weitere Hoheitsrechte waren Zoll-, Bergwerks- und Flußregal sowie die Ehehaftin. Das *Zollregal*, weit wichtiger als Forst- und Jagdherrlichkeit, brachte noch um 1790 einen jährlichen Reinertrag von 20000 fl, doch nahmen die Zolleinkünfte von Jahr zu Jahr ab, teils wegen der die Landgrafschaft umfahrenden sog. Tuttlinger Straße (durch die Herrschaft Hewen über Engen — Hoher-Randen in die Schweiz), teils wegen der Abnahme des Stockacher Fruchtmarktes und der See-

[69] aaO., S. 156-185.
[70] aaO., S. 159f.
[71] aaO., S. 165-182.
[72] aaO., S. 183-185.
[73] aaO., S. 186-189.

fuhren (zu hohe Zölle), teils wegen der zu schlechten, hügelauf, hügelab führenden nellenburgischen Straßen, die jeder anhaltende Regen verdarb (im Zollregal inbegriffen waren u. a. auch Brücken und Wegegelder; der Brückenzoll von Singen z. B. gehörte der Stadt Stockach).

4. *Das Bergwerksregal* [74]

bezog sich außer Salpetergraben nur auf das schon erwähnte Eisengraben; merkwürdigerweise wurde das in der Landgrafschaft gefundene Bohnerz nach Sernatingen geführt und von dort per Schiff in das Schmelzwerk zum Bäumle bei Bregenz transportiert, von wo es wieder nach Zizenhausen gebracht und im dortigen Hammerwerk zu Zentnergut verarbeitet wurde.

5. *Flußregal* [75]

Zum Flußregel gehörten u. a. das Fischereirecht, das Bannen von Flüssen (die Stadt Aach z. B. hatte das ausschließliche Privileg, ohne Entrichtung einer Gebühr auf dem ganzen Aachfluß bis zur Mündung Fische und Krebse fangen zu dürfen), Anlegung von See- und Rheinzöllen und Einsatz von Jagdschiffen auf dem Untersee (je ein Jagdschiff in Radolfzell und Konstanz, verwendet bei Sperrung des Sees gegen die Schweiz, wobei zwei Drittel der Prise dem Ärar, ein Drittel dem Entdecker gehörten).

6. *Ehehaftinen* [76]

Unter Ehehaftinen verstand man eine Vielzahl von Rechten und Rekognitionen (d. h. Gebühren für Verleihung dieser Rechte), die sich auf den Forstbann und die Jagdgerechtigkeit (z. B. Kohlblatte, Recht des Harzens, des Eichenschälens, Lärchen- und Vogeljagd, Schnecken- und Froschfang, Forst- und Augstgarben), auf den Blutbann (Hohes und Malefizgericht) (Fraißfall), auf ausdrückliche Verträge (Pfeffergeld, Krämerstandgeld, Badstubengebühr, Ein- und Auszugsgebühren eines Untertanen) und auf das Herkommen gründeten (Mühlen- und Taferngerechtigkeit, Bräustätten, Schmieden aller Art, Sägmühlen, Hanfreiben, Rauchfangkehrer, Ehegelder der Juden usw.).

Kohlblatte: [77] Platz eines Meilers im Wald, für dessen Errichtung der Köhler 1 fl 30 Kr., für Benutzung eines alten Platzes 30 Kr. Rekognition bezahlen mußte.

Schneckenfang: [78] war nicht unbeträchtlich, bedeutender Versand in die Schweiz. Weil Schnecken- und Froschenfang meist von armen Leuten betrieben, wurde hierfür nur selten eine Gebühr erhoben.

Augst- und Forstgarbenbezug: [79] ist Entschädigungsgabe für gerodete Waldungen, auf denen jetzt Feldbau getrieben wird (Augustgarben!).

Fraißfall: [80] Anerkennung der fraißlichen = Kriminaljurisdiktion, wird nur im Fall eines gewaltsamen Todes entrichtet.

[74] aaO., S. 190-192.
[75] aaO., S. 193-195.
[76] aaO., S. 196-224.
[77] aaO., S. 201 f.
[78] aaO., S. 205.
[79] aaO., S. 206.
[80] aaO., S. 207 f.

Pfeffergeld:[81] Ein Pfund Pfenning, das vor allem Eisen- und Salzhändler entrichten, aber auch Krämer für nicht alltägliche Bedarfsgegenstände (alltäglich waren z. B. Nördlinger und anderes grobes Tuch, Tabak, hölzerne Rechen usw.).

Ehe- und Kopfgelder der Juden:[82] sind ein Surrogat des Pfeffergeldes, wofür die nellenburgischen Schutzjuden das Recht haben, auf dem Lande schachern zu dürfen. Von einer alten Judenehe oder größeren Familie 3 fl, von neuer Ehe oder kleineren Familie jährlich 1 fl 30 Kr. Das Recht, Juden aufzunehmen, stand seit der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1575 allen Ständen des Reiches zu.

Außer den Ehehaftinen gab es den Umgeld-, Maßpfennigs- und Bierhellerbezug als eine Art Verbrauchs- oder Getränkesteuer.

7. *Geleit- oder Streifrecht*[83]

Aus der Vielzahl der nellenburgischen Hoheitsrechte seien abschließend noch vier besonders bedeutsame erwähnt: das Geleit- und Streifrecht, die Aufstellung von Amtsvögten, das Kollektationsrecht und die Aufsicht über die Zünfte.

Das Geleit ist vierfach:

a) lebendiges Geleit (bewaffnete Mannschaft)

b) schriftliches Geleit

c) schändliches Geleit (Begleitung von Geächteten oder Verbrechern bis zur Landesgrenze)

d) Geleit der Untertanen gegen ihre Gerichtsherren.

Das Streifrecht ist ein Mittel, dem Lande Sicherheit zu verschaffen und verdächtiges Gesindel fern zu halten. Seit ca. 20 Jahren haben einige Herren eigene Streifen eingerichtet, z. B. die Bodman; das Oberamt Stockach hat durch eigene Gegenstreifen die Verfolgung des Gesindels gefördert.

8. *Die Aufstellung von Amtsvögten*[84]

Zur Zeit gibt es in Randegg, Gailingen, Sernatingen, Wangen und Möggingen Amtsvögte. Sollen über nellenburgische Hoheitsrechte wachen und entsprechende Dekrete den Hoheitsuntertanen zustellen.

9. *Das Kollektationsrecht*[85]

ist in Nellenburg nach langem Streite

a) mittel- oder unmittelbar österreichisch

b) fließt in die Schwäbische Kreiskasse

c) ist ritterschäftlich.

[81] aaO., S. 208 f.
[82] aaO., S. 217, 268.
[83] aaO., S. 234-236.
[84] aaO., S. 240.
[85] aaO., S. 245-255.

9 a Mittel- oder unmittelbare österreichische Kollektation

Mittel- oder mediatösterreichisch ist die Steuer in allen Kameral- und neukollektablen Orten; wird vom Landschaftskassier erhoben, der seine Befehle teils vom Oberamt Stockach, teils vom österreichisch-ständischen Direktorium in Ehingen erhält.

Unmittelbar oder immediat-österreichisch ist die Steuer in allen übrigen nellenburgischen Besitzungen der ingesessenen schwäbisch-österreichischen Stände (vergleiche V 2 a).

Die Steuer wurde auf Realitäten, Gewerbe und auf Tagwerker gelegt. Realitätenbesitzer wurden in ganze, halbe oder Viertelsbauern eingeteilt, je nachdem, ob sie 20, 10 oder 5 Jauchert besaßen. Gewerbsinhaber wurden nach Vermögen und Hausbesitz besteuert; von den Tagwerkern wurde 1794 keine Steuer erhoben. Aus der eingehobenen Steuer bestritt der Landschaftskassier die Auslagen der Landschaft und gab den Konkurrenzanteil an die Direktorialkasse nach Ehingen ab. Das Ordinarium dieser Steuer betrug 1794 1863 fl 11 Kr.; das Extra-Ordinarium und Feuerschaden hing natürlich von Zufällen ab.

9 b Schwäbischer Kreis

Die Steuer der Kreisstände floß in die Kreiskasse nach Ulm.

9 c Die ritterschaftlichen Steuern

Die Abgaben der Reichsritterschaft flossen an die ritterschaftliche Kasse des Viertels Hegau in der Direktorialkanzlei zu Radolfzell. Die 3180 Familien der hegauischen Ritterorte entrichteten Ende des 18. Jhdts. ein Steuersimplum von 5642 fl 3 1/8 Kr.[86].

In der Landgrafschaft Nellenburg galt die Regel, daß derjenige, der die Steuer bezieht, auch das Recht der Rekrutierung, des Landsturms, der Konskription und der Umlage der Militärerlittenheiten besitzt. Infolgedessen besaß Nellenburg in den reichsritterschaftlichen Orten die Grafenrechte, die Reichsritter waren Niedergerichtsherren und der Ritterkanton hatte die Steuer- und Militärhoheit.

10. Zunftordnungen[87]

Die Aufsicht über die Zünfte war ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, wurde aber bis zum Vergleich von 1780 heftig umstritten. Nach dem Vergleich verblieben die Hauptladen aller Zünfte unter Aufsicht des Oberamtes in Stockach. Neben diesen Hauptladen wurden zu Aach, Eigeltingen, Singen, Liptingen, Sipplingen und Bodman sog. Filialladen geduldet. (Zur *Filiallade Singen* gehörten: Arlen, Ebringen, Gottmadingen, Gailingen, Randegg, Schlatt am Randen, Büßlingen, Duchtlingen, Büsingen und Wangen). Bei jeder Filiallade mußten drei Vorsteher, nämlich ein Laden- oder Kerzenmeister, ein Beisitz- und Lehrmeister gewählt werden. Alle Handwerkssachen, so die gewöhnlichen Handwerksfeierlichkeiten (Aufdingen, Freisprechen oder Vorstellen eines Meistersohnes) gehörten vor diese Filialladen. Obmann aller Zunftsachen war der jeweilige Landschreiber zu Stockach, der bei den alle zwei bis drei Jahre stattfindenden Dinzel- oder Tänzeltägen (wegen des Tanzes nach dem Mahle) 5 fl Diäten erhielt (Erneuerung der Meistereinlage).

[86] Berner, Reichsritterschaft S. 210.
[87] Raiser, S. 261-267.

VIII. Überblick über sämtliche Herr- und Ortschaften in Nellenburg

Ein Überblick über sämtliche in der Landgrafschaft Nellenburg gelegenen Herr- und Ortschaften vermittelt uns ein zusammenfassendes Bild dieses so ungewöhnlich differenzierten Staatsgebildes, das im Preßburger Frieden vom 26. XII. 1805 der Krone Württemberg mit all den Rechten und Herrlichkeiten, wie Österreich solche besessen hat, übereignet wurde.

1. *Nellenburgische Besitzungen*[88]

Da haben wir zunächst die in 9 Ämter gegliederten nellenburgischen Kameralortschaften (62 Dörfer, Weiler und Einzelhöfe) sowie die Besitzungen der Städte Aach, *Stockach* (*Aachen* zur Hälfte, Weizmühle, Schweizer Mühle, Loreto und Rißtorf-Kapelle), und *Radolfzell* (Böhringen, Friedingen, Hausen an der Aach, Schwackenreute, Überlingen am Ried, Reute bei Zell, Dorner Mühle, Haldenstetten, Mettnau, St. Wolfgang bei Mettnau und Ruine Friedingen).

2. *Die hegauische Ritterschaft*[89]

Der hegauischen Ritterschaft mit ihren Vertragsgenossen unterstehen 25 Herrschaften und Rittergüter. Wir haben diese Herrschaften bereits im wesentlichen aufgezählt.

3. *Schwäbisch-österreichische Standesherrschaften*[90]

Zu den neukollektablen und schwäbisch-österreichischen Standesherrschaften gehören 13 Grafschaften, Herrschaften und Besitzungen, nämlich

die Herrschaft Singen-Mägdeberg
die Herrschaft Staufen (reichsunmittelbares Kloster Petershausen)
Amt Münchhöf und nellenburgische Besitzungen des Reichsstiftes Salmannsweiler
Grafschaft Tengen

ferner die nellenburgischen Besitzungen der

Maltheser-Kommende St. Johann zu Überlingen: Hoppetenzell
die Besitzungen des Frauenklosters Feldbach: Hemmenhofen
der Junker im Thurn von Schaffhausen: Büsingen
des Spitals zu Überlingen: Reute bei Honstetten
des Frauenklosters Katharinental: Obergailingen
des Deutsch-Ordenshofrats zu Blumenfeld: Rickelshausen
des radolfzellischen Syndicus Dr. Allmayer: Neuhaus
des Fürsten von Fürstenberg: Schlatt am Randen
des nellenburgischen Landrichters und Oberamtsrates Kraft zu Fronberg: Zizenhausen.

[88] aaO., S. 277-285; 323-366; 493-511.
[89] aaO., S. 286-304; 367-407; 511-550.
[90] aaO., S. 305-311; 408-433; 550-564.

4. *Strittige Herr- und Ortschaften*[91]

Die Zahl der strittigen Herr- und Ortschaften belief sich auf rund 10 Herrschaften bzw. auf über 20 Dörfer:

Herrschaft Hewen, besitzt Fürstenberg als österreichisches Lehen (Engen 1794, 2200 Seelen, Obervogteiamt bestehend aus Obervogt, Rentmeister und Sekretär, 36 000 fl Ertrag).

Ferner strittig wegen der Landgrafschaft Baar (1535 Kompromiß) die Dörfer
Mauenheim, Stetten, Riedöschingen, Kommingen, Uttenhofen, Leipferdingen, Talheim, Ordhalden (= Nordhalden) und Neuhewen.

Mit Hohenzollern-Sigmaringen strittig
die beiden heiligenbergischen Dörfer Sentenhard und Ruhestetten und das zur Herrschaft Meßkirch gehörige Dorf Reute sowie die petershausischen Dörfer Roth und Sauldorf.

Mit dem Bischof von Konstanz strittig
die Ämter Bohlingen und Öhningen und die Herrschaft Reichenau.

Mit der Stadt Konstanz strittig waren
die Vorstadt Petershausen mit der Rheinbrücke, dem Hof Sattlershäusle und Schneckenburg.

5. *Die schweizerischen Besitzungen Nellenburgs:*[92]

Der Stand Schaffhausen: 17 Dörfer, Weiler und Höfe im Reiat (1723)

Der Stand Zürich: Ramsen, Dörflingen, Wiesholz, insgesamt 9 Dörfer und Höfe (1770)

Stadt Stein am Rhein: Hemishofen, Klingen mit Insel Wehrd sowie die Wachthäuser bei Emishofen und Klingen.

IX. Das nellenburgische Oberamt in Stockach[93]

Wenn sich ein moderner Mensch einem solch schier undurchsichtigen Gewebe von Hoheitsrechten, Ideal- und Realkonkurrenzen, Privilegien und Exemptionen, von mannigfaltigen Zöllen, Steuern und juristischen Zuständigkeiten gegenübergestellt sieht — wobei wir nicht behaupten wollen, daß wir es in der Hinsicht wesentlich weitergebracht hätten! —, so denkt er zuerst an die Verwaltungslast und den Verwaltungsaufwand. Mit Bewunderung aber müssen wir feststellen, daß die nur unvollkommen umrissenen Aufgaben des nellenburgischen Oberamtes, das zugleich auch landgerichtliche Behörde war, seit dem Jahre 1750 (Chodek'sche Restabilitierung) nur von vier juristisch oder akademisch gebildeten Beamten mit acht weiteren, dem Oberamt subordinierten Bediensteten bewältigt wurden.

Hervorzuheben sind zunächst der *Landvogt* als Stellvertreter des Landgrafen, der *Landrichter* als erster Oberamtsrat sowie *Rentmeister* und *Landschreiber* als weitere Oberamtsräte, alle mit umfänglichen Respiziaten bedacht. Zwei Oberamtskanzlisten (von denen der ältere noch Aufseher des stadt-stockachischen Korn-

[91] aaO., S. 311-320; 434-486; 561-584.
[92] aaO., S. 321 f.; 487-492; 585-590.
[93] aaO., S. 594-669.

stüble, der andere Revisor der Landschafts-, Steuer- und Gemeinderechnungen war) besorgten die Ausfertigung der Schriftstücke (prompte Erledigung!); weiter amteten in der Kanzlei der *Landschaftskassier*, der *Heiligenvogt* (Vermögen der Kirchen und Stiftungen) und der *Oberamtsregistrator* (auch Archivar); insgesamt — wenn wir den Untervogt oder Gerichtsdiener des Oberamts dazuzählen — 10 Beamte und Bedienstete!

Entsprechend gering war die Zahl auch des landgerichtlichen Personals, das aus einem Landgerichtsschreiber, Landgerichtsboten, Landgerichtsfiskal sowie einem Kerkermeister und Scharfrichter bestand. In der Landgrafschaft funktionierten noch neun Kameralvögte in den Kameralämtern sowie fünf Amtsvögte = 14 Bedienstete. Die Verwaltung insgesamt zählte also einschließlich Landgericht nur 29 Personen.

Das *Oberzollamt*[94] dagegen — vor 40 Jahren befand sich in Liptingen noch ein solches! — unter einem *Oberzoller* und *Gegenschreiber* verfügte über 42 *Afterzoller* (u. a. in Möggingen, Mühlhausen, Neuhausen ob Egg — halb nellenburgisch, halb württembergisch —, Wasserburger Tal, Radolfzell, Randegg, Singen, Sipplingen, Stockach usw.).

Das *Jagdwesen*[95] unterstand dem Rentmeister, der zugleich Oberforstmeister war. Ihm waren behilflich ein Unterforstmeister, sechs Revierjäger (in den sieben Kameralrevieren), wobei der Unterforstmeister zugleich Revierjäger von Winterspüren sein mußte. Zusammen also 7 Förster bzw. Jäger.

Das gesamte nellenburgische Personal belief sich demnach auf 80 Beamte und Bedienstete.

X. Schlußbetrachtung

Wir haben versucht, mit kräftigen, mitunter notwendigerweise vereinfachenden Strichen ein Bild der im Zuge der Napoleonischen Flurbereinigung der politischen Landkarte untergegangenen Landgrafschaft Nellenburg zu zeichnen. Mit der Darlegung der Geschichte sowie der äußeren und inneren Verhältnisse Nellenburgs erfuhren wir am Beispiel dieses kleinen Territoriums der habsburgischen Besitzungen zwischen Arlberg und Oberrhein zugleich das tragische Scheitern eines großartig angelegten Versuches der Herstellung der Einheit Schwabens. Die Landgrafschaft Nellenburg ist — um mit Erich Feine zu sprechen[96] — ein Stück jener angefangenen Grundmauern, jener stattlichen, aber ruinenhaften Baublöcke eines Palastes, „dessen Bauplan erkenntlich geblieben, aber nicht zur Ausführung gekommen ist. Der Plan eines großschwäbischen Herzogtums als Basis der deutschen Königsmacht, wie sie die Staufer nahezu besessen, die Habsburger als Träger der deutschen Königs- und Kaiserkrone vergeblich angestrebt hatten." —

[94] aaO., S. 621-626.
[96] aaO., S. 627 f.
[96] Feine, Vorderösterreich Bd. I, S. 45.